

Fachbereich: Büro des Bürgermeisters

Verfasser: Dr. Jens Ried**Sachbearbeiter: Kerstin Delgado**

DSNR: XII-2023-0496

Beschlussvorlage

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen / Katzenschutzverordnung

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	10.05.2023	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	15.05.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Gemeinde Cölbe gemäß der anliegenden Katzenschutzverordnung.

Begründung:

Zweck dieser Katzenschutzverordnung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen sie in größerer Anzahl auftreten und z.B. infolge von Krankheiten, mangelnder bzw. fehlender Versorgung und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. Zudem soll durch die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht die Population wildlebender Katzen im Gebiet der Gemeinde Cölbe begrenzt und zugleich die Voraussetzung geschaffen werden, dass (verletzte) Fundtiere zügiger der Halterin oder dem Halter zurückgegeben werden können.

Die Entstehung sowie die weitere Zunahme wildlebender Katzenpopulation bzw. streunender Katzen gehen auch – wenn nicht überwiegend – auf unkastrierte Katzen von Halter/innenn zurück, die ihren Tieren Freigang gewähren. Parallel dazu ist zu beobachten, dass sich die aufgefundenen und ins Tierheim gebrachten Katzen im Laufe der letzten Jahre in einem immer desolateren Gesundheitszustand befinden.

Katzen sind bereits im Alter von 4 bis 6 Monaten geschlechtsreif und können zweimal pro Jahr Nachwuchs bekommen, wobei pro Wurf mit bis zu 7 Welpen gerechnet werden muss. Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration ab dem Ende des 3. Lebensmonats möglich. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Unkastrierte, in menschlicher Obhut gehaltene Katzen nehmen beim Freigang unweigerlich Kontakt mit wildlebenden Katzenpopulationen auf, so dass sie kontinuierlich zum Vermehrungsgeschehen beitragen.

Es ist unstrittig, dass mit Anstieg der Populationsdichte auch der Infektionsdruck und somit die Zahl erkrankter Tiere ansteigt. Der Infektionsgefahr sind aufgrund bestehender Kontakte zum wildlebenden Bestand letztendlich auch die Freigängerkatzen ausgesetzt. Eine Katzenschutzverordnung dient daher gerade auch dem Schutz der Freigängerkatzen.

Eine Katzenschutzverordnung erreicht auf Grund der kommunenübergreifenden Mobilität wildlebender Katzen nur dann die notwendige Effektivität, wenn sie von allen Städten und Gemeinden eingeführt wird. Da der Landkreis keinen Spielraum sieht, eine entsprechende Regelung auf seiner Ebene einzuführen, ist es nunmehr an den kreisangehörigen Kommunen, in ihren jeweiligen Bereichen möglichst gleichlautende Regelungen zu treffen. Alle Städte und Gemeinden wurden diesbezüglich vom Trägerverein des Tierheims informiert und mit den notwendigen Informationen versorgt. Entsprechende Katzenschutzverordnungen wurden bereits von mehreren Kommunen im Landkreis beschlossen oder sind dort im Geschäftsgang, u.a. Amöneburg, Kirchhain und Marburg.

Zur sachlichen Begründung wird im Übrigen auf das anliegende Schreiben des Trägervereins des Tierheims für den Landkreis Marburg-Biedenkopf verwiesen. Das Schreiben enthält auf Seite 2 auch exemplarische Bilder der gesundheitlichen Schäden, zu deren Eindämmung und Vermeidung die Katzenschutzverordnung unter anderem dienen soll.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

./.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

./.

Anlagen:

1. Entwurf Katzenschutzverordnung
2. Begleitbrief Katzenschutzverordnung

Beteiligte:

Bürgermeister, Abteilung II, Trägerverein Tierheim